



Zulässiger Inhalt von Gesetzessammlungen/Hilfsmittel für Modulprüfungen an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

A. Keine Beilagen

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen enthalten, insbesondere **keine**:

- einghefteten oder eingelegten Aufbauschemata
- Formulare
- kleinkopierten Kurzkomentare
- Blätter gleich welchen Inhalts

B. Eintragungen in den Gesetzestexten

Eintragungen in den Gesetzestext und in die Gesetzessammlungen sind grundsätzlich unzulässig (auch das Hervorheben einzelner Buchstaben).

Ausnahmen hiervon sind:

- Unterstreichungen und Hervorhebungen (auch Einkringeln, Klammersetzung) durch Farb-, Leucht- oder sonstige Stifte (z.B. Kugelschreiber, Bleistift)
- „i.V.m.“, „ff.“, „Abs.“
- Pfeile und Blitze
- Ausrufe-, Fragezeichen
- Sonderzeichen, wie +, -, =, ≠, >, <, :, Δ, X,
- Paragraphenhinweise können in unbegrenzter Anzahl eingetragen werden, dürfen jedoch nicht den Eindruck eines Prüfungsschemas erwecken (auch Durchstreichen einzelner Paragraphen ist erlaubt)
- Register und Registerecken, die lediglich der Erleichterung des Auffindens von wichtigen Gesetzestexten oder einzelnen Vorschriften dienen und über die Gesetzes- oder Paragraphenbezeichnung (Überschrift des einzelnen Paragraphen) hinaus keine Informationen enthalten
Z.B. erlaubt: § 433 BGB (= allgemeiner Hinweis)
nicht erlaubt: § 433 Abs. 1 BGB (= spezifischer Hinweis)

C. Entnahme einzelner Gesetze aus der VSV

Gesetze, die normalerweise Bestandteil der VSV sind, dürfen in separaten Ordnern verwendet werden; allerdings muss die VSV mitgeführt werden.